



Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen

Stand: 23. November 2022

I. Vorbemerkung.....	2
II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz	3
III. Durchführung des Schulbetriebs	3
1. Zuständigkeiten	4
2. Testobliegenheiten	5
3. Hygienemaßnahmen	6
a) Persönliche Hygienemaßnahmen	6
b) Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske (Mund-Nasen-Schutz) oder einer Atemschutzmaske (FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar).....	7
c) Raumhygiene	9
d) Hygiene im Sanitärbereich	11
4. Dokumentation und Nachverfolgung.....	12
5. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung.....	12
6. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst	12
7. Weitere Hinweise	13
IV. Unterstützung.....	13

I. Vorbemerkung

Der vorliegende Hygieneplan ersetzt den Hygieneplan vom 10. November 2022, und wurde an die Aufhebung der Absonderungspflicht in Hessen ab dem 23. November 2022 angepasst. Er gilt ab dem 23. November 2022.

Die Kapitel III.2 (Testobliegenheiten) und III.3. b) (Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske [Mund-Nasen-Schutz] oder einer Atemschutzmaske [FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar]) wurden grundlegend überarbeitet.

Vielfach wurde der Wunsch an das Kultusministerium herangetragen, die aktuell relevanten Informationen noch nutzerfreundlicher an einer Stelle zur Verfügung zu stellen. Diesem Anliegen wird mit dem [„Wegweiser zum Umgang mit Corona an Schulen – aktuelle Informationen im Überblick“](#) nachgekommen. Der Wegweiser bündelt Informationen und enthält Verlinkungen zu dem vorliegenden Hygieneplan sowie zum aktualisierten „Leitfaden Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen“. Auch der Wegweiser wurde an die Aufhebung der Absonderungspflicht angepasst.

Die bisher im Hygieneplan verorteten Informationen zu Personaleinsatz, zur Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht sowie zu schulischen Veranstaltungen und Praktika sind im Wegweiser enthalten. Die bisherigen Kapitel des Hygieneplans zum Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie beim Religions-, Ethik- und Islamunterricht (Schulversuch) sind entfallen, da die dort genannten Einschränkungen nicht mehr gelten. Gestrichen wurde auch das Kapitel zur Durchführung von Alarmproben; hier gelten die regulären Vorgaben aus den [„Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren“](#) vom 5. November 2019 (ABl. S. 42).

Der vorliegende Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände. Er bezieht sich außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen in schulischer Verantwortung ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden, sowie auf Orte, an denen sonstige schulische Veranstaltungen stattfinden.

Der Hygieneplan ist mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration abgestimmt und wird – soweit erforderlich – an die jeweilige Pandemiesituation angepasst.

Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33

Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen eigenen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schulen Beteiligten beizutragen. Der schuleigene Hygieneplan ist in diesem Fall der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und ggf. deren Sorgeberechtigte auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsämter je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch oder flächendeckend anordnen.

Besondere Regelungen im Hinblick auf Abschlussprüfungen erfolgen ggf. mittels Einzel-erlass.

II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische, medizinische und unterrichtsorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet als auch geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Der vorliegende Hygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung des Hygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG und der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) für Schülerinnen und Schüler sowie Landesbedienstete bewertet werden.

III. Durchführung des Schulbetriebs

Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte sowie das weitere schulische Personal gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran

und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler¹ über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Die Regelungen zum Infektionsschutz sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) [hier](#) zur Verfügung.

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen tätigen Personen sind darüber hinaus gehalten, die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsämter zu beachten. Darüber hinaus bestehende landesweite schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

1. Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen – z. B. (Teil-)Schließung einer Schule – sind die Gesundheitsämter zuständig. Sie informieren die jeweils zuständigen Staatlichen Schulämter und stimmen die Maßnahmen ab.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Es gehört zu ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben, das Auftreten von COVID-19-Fällen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Gegenüber dem Staatlichen Schulamt hat sie oder er wöchentlich die bekannten Infektionsfälle zu melden.

Die Schulträger sind dafür zuständig, die Ausstattungsgegenstände der Schulgebäude und -anlagen, die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, wie z. B. Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), in ausreichender Menge bereitzustellen. Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes gemeinsam mit den Schulträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen. Sofern ein Entscheidungsspielraum der jeweiligen Dienststelle im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verbleibt,

¹ Soweit Schülerinnen und Schüler genannt werden, beziehen sich die Aussagen auch auf Studierende hessischer Schulen.

sind bei der Umsetzung der Pläne die im Einzelfall einschlägigen Beteiligungsrechte der Gremien vor Ort zu gewährleisten.

2. Testobliegenheiten

Die Teilnahme am schulischen Präsenzbetrieb ist seit dem 1. Mai 2022 nicht mehr davon abhängig, dass ein negativer Testnachweis vorliegt. Das Land stellt den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften und in den Schulen Tätigen jedoch weiterhin Antigen-Selbsttests für die häusliche Testung zur Verfügung, sofern sie – oder im Fall minderjähriger Schülerinnen und Schüler deren Eltern – es wünschen; die Verwendung dieser Tests ist freiwillig.

Fällt ein Antigen-Selbsttest oder ein PCR-Test positiv aus, gelten die Regelungen nach § 4 der [Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus \(Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung – CoBaSchuV –\)](#) vom 28. September 2022 (GVBl. S. 466) in der jeweils geltenden Fassung.

Es wird dringend empfohlen, dass sich Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und weiteres in der Schule tätiges Personal mit positivem Antigen-Selbsttest oder PCR-Test im Falle einer Infektion für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests häuslich absondern. Die Absonderung sollte solange fortgeführt werden, bis mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht, maximal jedoch für zehn Tage. Schülerinnen und Schüler, die sich dieser Empfehlung folgend in ihrer eigenen Häuslichkeit absondern, sind in den genannten Zeiträumen von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit. Sie haben am Distanzunterricht teilzunehmen, solange keine Krankmeldung erfolgt. (Weiterführende Informationen zum Distanzunterricht finden Sie im „Leitfaden Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen“ auf S. 18 f.) Die Befreiung vom Präsenzunterricht setzt voraus, dass die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler die Schule unverzüglich von der Feststellung der Infektion informieren.

Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und weiterem schulischen Personal mit positivem Antigen-Selbsttest oder PCR-Test wird im Falle einer asymptomatischen Infektion ebenfalls dringend empfohlen, sich für die Dauer von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests freiwillig in der eigenen Häuslichkeit abzusondern. Eine positiv getestete Schülerin oder ein positiv getesteter Schüler nimmt am Distanzunterricht teil. Auch hier setzt eine Befreiung vom Präsenzunterricht voraus, dass die Eltern oder die

volljährigen Schülerinnen und Schüler die Schule unverzüglich von der Feststellung der Infektion informieren.

Darüber hinaus sind Personen mit positivem Antigen-Selbsttest oder PCR-Test, unabhängig von auftretenden Symptomen, außerhalb der eigenen Häuslichkeit für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests grundsätzlich dazu verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) oder eine Atemschutzmaske (FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar) zu tragen. Näheres zur Maskenpflicht und Ausnahmen hiervon siehe 3. b).

Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske sowie die weiteren dringenden Empfehlungen entfallen, sofern eine nach positivem Antigen-Test durchgeführte PCR-Testung ergibt, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt.

Schülerinnen und Schüler, die mit einer mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 infizierten Person in einem Haushalt leben oder sonstige enge Kontaktperson einer infizierten Person sind, sind weiterhin zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

Die Wiedereinführung einer Testpflicht für alle hessischen Schülerinnen und Schüler ist nicht beabsichtigt. Sollte dies jedoch zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur erforderlich werden, könnte eine solche Verpflichtung wieder eingeführt werden.

Ergänzende Beschaffungs- und Finanzierungsregelungen für Sonderfälle werden im Erlass „Hinweise zur Finanzierung von Ausgaben in Zusammenhang mit Corona-Tests an öffentlichen Schulen bis 31. März 2023“ vom 15. August 2022 (Az. 170.001.000-00123) getroffen.

3. Hygienemaßnahmen

a) Persönliche Hygienemaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden),
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch),

- möglichst wenig Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.

Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. Die Schülerinnen und Schüler sind durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.

b) Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske (Mund-Nasen-Schutz) oder einer Atemschutzmaske (FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar)

Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (Mund-Nasen-Schutz) oder einer Atemschutzmaske (FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar) besteht nur für Personen mit positivem Antigen-Selbsttest oder PCR-Test für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests. Die Verpflichtung gilt unabhängig von auftretenden Symptomen. Es wird dringend empfohlen, nach Ablauf der fünf Tage weiterhin eine Maske zu tragen, bis mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht, höchstens jedoch für weitere fünf Tage.

Die Teilnahme an musik- und sportpraktischen Übungen ist den betroffenen Schülerinnen und Schülern mit Maske freigestellt. Dies gilt auch für entsprechende praktische Übungen im Fach Darstellendes Spiel. Die Maskenpflicht gilt nicht

- im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder der Mindestabstand ausschließlich zu anderen positiv getesteten oder zu haushaltsangehörigen Personen unterschritten wird,
- in Innenräumen, in denen sich keine anderen oder ausschließlich positiv getestete Personen oder Personen des gleichen Haushalts aufhalten,
- für Kinder unter 6 Jahren,
- für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Masken tragen können,

- für Menschen mit Hörbehinderung und deren unmittelbare Kommunikationspartnerinnen und -partner, soweit und solange es zu ihrer Kommunikation erforderlich ist.

Soweit Masken aus den oben genannten personenbezogenen Gründen nicht getragen werden können, sollen geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Bei der Nahrungsaufnahme darf die Maske ebenfalls abgenommen werden. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes ist hierbei zu achten.

Über diese Regelungen im Infektionsfall hinaus kann das freiwillige Tragen von Masken dazu beitragen, Infektionen zu verhindern und sowohl sich als auch andere zu schützen.

Personen, die aufgrund der Verpflichtung oder freiwillig eine Maske tragen, sollen keinesfalls diskriminiert werden. Umgekehrt gilt dies auch für diejenigen, die sich gegen das freiwillige Tragen einer Maske entscheiden.

FFP2-Masken sind noch wirkungsvoller als medizinische Masken. Deshalb sollten Personen mit einem besonderen Risiko für schwere COVID-19-Erkrankungsverläufe abwägen, ob sie sich mit FFP2-Masken schützen.

Im Fall einer Infektion wird empfohlen, in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe für den Rest der Woche freiwillig medizinische Masken zu tragen. Das Gesundheitsamt kann darüber hinausgehende Anordnungen treffen.

Die [Hinweise des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte \(BfArM\) zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken \(FFP-Masken\)](#) sind zu beachten.

Die Wiedereinführung einer generellen Maskenpflicht für alle hessischen Schülerinnen und Schüler ist nicht beabsichtigt. Sollte es jedoch zur Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs erforderlich werden, könnte eine solche Verpflichtung auf Basis des Infektionsschutzgesetzes für die Beschäftigten in Schulen sowie Schülerinnen und Schüler ab dem fünften Schuljahr wieder eingeführt werden.

c) Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

aa) Lüften

Klassenräume sollten regelmäßig gelüftet werden. Beim Lüften strömt frische Luft in den Raum und ersetzt die verbrauchte. Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird. Dies wird idealerweise wie folgt erreicht:

Während des Unterrichts soll alle 20 Minuten gelüftet werden. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer der Temperaturunterschied zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von circa 3 - 5 Minuten ausreichend.

Eine noch bessere Lüftungsart ist das Querlüften. Das bedeutet, dass gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit geöffnet werden. In Schulen kann das Querlüften auch durch weit geöffnete Fenster auf der einen Seite und der Fenster im Flur auf der gegenüberliegenden Seite realisiert werden.

Sowohl beim Stoßlüften als auch beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab. Nach dem Schließen der Fenster steigt sie aufgrund der erwärmten Gegenstände im Raum rasch wieder an.

Es ist darauf zu achten, die Fenster nicht dauerhaft geöffnet zu lassen. Eine Kippstellung der Fenster führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, auch wenn das Fenster den ganzen Tag gekippt bleibt. An kalten Tagen führt dieses hygienisch ineffiziente Lüften zudem dazu, dass Wärme aus dem Raum unnötig entweicht.

Die Lüftungssituation ist für jeden genutzten Raum individuell zu betrachten und passgenau umzusetzen. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen.

Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumluftechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mit dem zuständigen Schulträger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster). In jedem Fall darf hierbei keine ursprünglich gewährleistete Absturzsicherung ohne entsprechende Kompensation aufgegeben werden.

Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosolkonzentration. Deshalb eignen sich CO₂-Ampeln oder CO₂-Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen. Bei einer solchen Messung ist es nicht erforderlich, in jedem Klassenraum ein CO₂-Messgerät einzusetzen. Stichprobenartige Messungen in typischen Klassenräumen können ausreichen. Die Unfallkasse Hessen bietet mit „CO₂-Timer“ eine App kostenfrei an, die ausdrücklich empfohlen wird und in jedem App-Store erhältlich ist.

Raumluftechnische Anlagen sollten grundsätzlich mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden. Sowohl der Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen als auch Lüftungsanlagen, die nur Raumluf umwälzen und konditionieren (heizen, kühlen, befeuchten), sollten vermieden werden. Weil kleine kontaminierte Partikel lange in der Raumluf verbleiben, sollte die Lüftungsanlage mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung gefahren werden.

Raumluftechnische Anlagen sollen während der Betriebs- oder Arbeitszeiten nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluf und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Bei CO₂-gesteuerten Anlagen sollte nach Angaben der Unfallkasse Hessen der Zielwert 400 ppm betragen. Dadurch wird die Nennleistung dauerhaft erreicht.

Weitere Informationen zum Thema Lüften können der [Empfehlung „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ \(FBVW-502\) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. \(DGUV\)](#) entnommen werden.

Eine Basis für die Priorisierung der Lüftungsmaßnahmen an Schulen bieten die Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes (UBA) „Richtig Lüften in Schulen“ vom 22. Dezember 2021, sowie „Lüftung, Lüftungsanlagen und mobile Luftreiniger an Schulen“ vom 10. September 2021.

bb) Reinigung

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden.

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe). Bei starker (sichtbarer) Kontamination zudem anlassbezogen zwischendurch.
- Eine Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das Robert Koch-Institut nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

d) Hygiene im Sanitärbereich

Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, die es ermöglichen, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händehygiene und -desinfektion sind in den Sanitärbereichen auszuhängen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.

Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

4. Dokumentation und Nachverfolgung

Schulen müssen der Unfallkasse Hessen positive Fälle in der Regel nicht melden oder eine Unfallanzeige erstellen. Diese muss für infizierte Schülerinnen, Schüler oder Beschäftigte (nicht für Beamtinnen und Beamte) nur erstellt werden, wenn die Infektion in der Schule stattfand (die Indexperson ist bekannt oder es gibt ein massenhaftes Ausbruchsgeschehen) und die betroffene Person wegen der Symptome beim Arzt behandelt werden musste. Hier gelten die Regelungen unter:

<https://www.ukh.de/schule/corona-situation-in-der-schule>

Darüber hinaus haben die Schulleiterinnen und Schulleiter wöchentlich die bekannten Infektionsfälle an das Staatliche Schulamt zu melden (siehe 1.).

Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.

5. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Für schulische Ganztagsangebote, die Betreuungsangebote der Schulträger und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans.

6. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie im Schulsanitätsdienst kann näherer Kontakt nicht vermieden werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig.

Sowohl die Ersthelferin oder der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten geeignete Masken tragen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen. Sollte eine solche nicht zur Hand sein, steht an erster Stelle die Herzdruckmassage. Es liegt im Ermessen der ersthelfenden Person, ob sie eine Beatmung durchführt oder nicht.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

7. Weitere Hinweise

Die aktuellen Informationen können auf der [Internetseite des Kultusministeriums](#) sowie auf der [Internetseite des Sozialministeriums](#) abgerufen werden.

IV. Unterstützung

Als Ansprechpartner stehen die örtlichen Gesundheitsämter und der [Medical Airport Service \(MAS\)](#) zur Verfügung. Der Medical Airport Service berät betriebsmedizinisch, arbeitssicherheitstechnisch und in Fragen der Gesundheitsförderung.

HESSEN



Hessisches Kultusministerium

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

<https://kultusministerium.hessen.de>